



## **Ordnung des Billardkegelverband e.V. zur Regelung der sportorganisatorischen Voraussetzungen sowie des Ablaufs von Wettkämpfen (Sport- und Turnierordnung)**

### **Präambel**

Alle in der Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen oder Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dieser Ordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Sport- und Turnierordnung (STO) regelt die sportorganisatorischen Voraussetzungen sowie den Ablauf der durch den Billardkegelverband (BKV) organisierten Wettkämpfe.
- 2) Diese STO, die Materialnormen und die Spielregeln des BKV bilden gemeinsam die Grundlage für den Spielbetrieb im BKV.

### **§ 2 Regelungen für den Spielbetrieb**

#### **(1) Spielarten**

Der BKV organisiert innerhalb seiner Verantwortlichkeit in der Sportart Billard die Disziplin Billard-Kegeln in ihren verschiedenen Spielarten.

#### **(2) Spieljahr**

- 1) Das Spieljahr des BKV beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.
- 2) Die Terminplanung innerhalb des BKV wird durch den Sportkalender bekannt gegeben. Diese Termine sind bindend.

#### **(3) Spielmaterial, Räumlichkeiten und Wettkampfkleidung**

- 1) Die Anforderungen an das Spielmaterial, d. h. Billards, Bälle und Kegel, und an die Wettkampfräumlichkeiten sind in den Materialnormen festgelegt.
- 2) Die Wettkampfkleidung der Sportler besteht aus:
  - einheitlicher vereinsgleicher Oberbekleidung mit deutlicher Vereinsnennung
  - **einfarbige dunkle lange Hose oder einfarbiger Rock und**
  - einfarbige dunkle Schuhe.
  - **Beim Tragen von Jeans sind solche nur in einem dunklen schwarz erlaubt.**

Bei körperlichen Einschränkungen/Problemen kann die Anzugsordnung auf Antrag beim Staffelleiter ausgesetzt werden.



#### **(4) Verhalten der Sportler**

- 1) Das Auftreten der Sportler basiert auf menschlicher Achtung und sportlicher Fairness. Jeder Sportler ist daher verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.
- 2) Es gelten die Anti - Doping - Bestimmungen der NADA.
- 3) Während des Wettkampfes haben Sportler und Schiedsrichter im Wettkampfraum vom Genuss alkoholischer Getränke abzusehen.
- 4) Die jeweils geltenden Gesetze zum Schutze der Nichtraucher sind einzuhalten.

### **§ 3 Spielberechtigung / Legitimation**

- 1) An den vom BKV organisierten Wettkämpfen dürfen grundsätzlich alle Sportler teilnehmen, die einem dem BKV angeschlossenen Verein oder in einem Mitgliedsverein der Deutschen Billard -Union zugehörig sind.
- 2) Die Spielberechtigung wird nach den Maßgaben dieser STO erteilt.
- 3) Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, wird dessen Ergebnis nicht gewertet.
- 4) Sportler sind dazu verpflichtet, sich auf Verlangen der Wettkampfverantwortlichen durch ein Lichtbild-Personaldokument (z. B. Personalausweis, Schülerschein o.ä.) zu legitimieren.

### **§ 4 Vereinswechsel**

- 1) Beim Vereinswechsel hat sich der Sportler das Abmeldedatum mit genauer Angabe des letzten offiziellen Wettkampfes, vom abgebenden Verein bestätigen zu lassen. Eine Verweigerung der Bestätigung ist nicht zulässig. Diese Bestätigung ist dem neuen Verein und dem jeweils Verantwortlichen des BKV bei Anmeldung vorzulegen. Sollte der abgebende Verein die Terminierung des letzten Wettkampfes unterlassen, so stellt der verantwortliche Staffelleiter oder Sportwart diesen Termin fest.
- 2) Ein Vereinswechsel ohne Sperre kann nur in der Zeit vom 01.06. bis 30.06. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Bei einem Wechsel außerhalb des sperrfreien Zeitraumes beträgt die Sperrfrist drei Monate. Die Sperrfrist beginnt mit dem Datum der Abmeldung im ehemaligen Verein.
- 4) Eine Spielberechtigung wird dem neuen Verein für den Sportler erst dann erteilt, wenn dem Staffelleiter die Abmeldebestätigung vorliegt.



## § 5 Mannschaftsmeisterschaften

### (1) Teilnahmeberechtigung

- 1) An den Mannschaftsmeisterschaften des BKV können ausschließlich Mannschaften von Mitgliedern des Verbandes teilnehmen.
- 2) Mannschaften können auch in Form von Spielgemeinschaften zwischen Mitgliedern des BKV gebildet werden. Die Spielgemeinschaft hat einen gemeinsamen Ansprechpartner/ Verantwortlichen zu benennen.

### (2) Organisation des Liga- und Pokalspielbetriebes

#### 1) Spielklassenebenen im Ligaspielbetrieb

Zur Durchführung des Ligaspielbetriebes (Punktspielserie) sind grundsätzlich folgende Spielebenen vorgesehen:

- Bundesliga
  - 2. Bundesliga
  - Regionalligen
  - Regionalklassen
  - Kreisligen
  - Kreisklassen
  - Jugendliga
- 2) Die Durchführung des Spielbetriebes, die Staffelstärken sowie die Austragungsmodi der Wettbewerbe werden in den Ausschreibungen festgelegt. Die Ausschreibung für alle Spielklassen oberhalb der Kreisligen erfolgt durch die jeweiligen Regionalwarte bzw. dem Sportwart des BKV.
  - 3) In der Bundesliga sowie der 2. Bundesliga darf jeder Verein mit nur jeweils einer Mannschaft vertreten sein. In allen übrigen Ligen können abweichende Regelungen getroffen werden, jedoch ist zu prüfen, ob eine Staffelfzusammenstellung ohne Doppelungen von Mannschaften eines Vereins möglich ist. Zusammensetzungen von Staffeln ohne Doppelungen sind zu favorisieren.
  - 4) Die Durchführung des Pokalspielbetriebs wird auf Grundlage dieser STO durch Ausschreibungen geregelt. Der Pokalspielbetrieb wird in folgenden Runden angeboten:
    - Verbandspokal
    - Regionalpokal
    - Kreispokal

### (3) Mannschaftsstärke

- 1) Die namentliche Spielermeldung einer Mannschaft hat bis zum 15.08. eines jeden



- Sportjahres zu erfolgen.
- 2) Mannschaften müssen mindestens mit der Soll-Mannschaftsstärke gemeldet werden, die für die Bundesligen durch den Sportwart, für die Regionen durch die Regionalsportwarte und für die KFA durch die Kreissportwarte festgelegt sind.
  - 3) Eine Mannschaft besteht grundsätzlich, abhängig von der Ausschreibung, aus drei bis sechs Sportlern (Soll-Mannschaftsstärke). Dabei kommt ein erzielttes Mannschaftsergebnis nur zur Wertung, wenn die Mindestmannschaftsstärke von drei Sportlern während des gesamten Wettkampfes abgesichert ist. In den Jugendbereichen können gesonderte Festlegungen in den Ausschreibungen getroffen werden.
  - 4) Bei Mannschaftsstärken mit Streichergebnissen sind Besonderheiten **des** Spielablaufes in den entsprechenden Ausschreibungen zu regeln.
  - 5) Jede Mannschaft hat die Möglichkeit zusätzlich Sportler (Nachspieler) starten zu lassen. Der Nachspieler muss vor der Partie namentlich bekannt gegeben werden. Hierbei muss vom Gegner wenigstens der Schiedsrichter oder Schreiber gestellt werden. Das Endergebnis des Nachspielers wird in der Einzelrangliste berücksichtigt. Der Start als Nachspieler zählt nicht als Punktspiel im Sinne des § 5 Abs. 4.2 dieser Ordnung. Ein Nachspielen ist den Sportlern nur in der Spielklasse in der sie gemeldet sind, oder in einer höheren Spielklasse gestattet. Ein Nachspielen in den Bundesligen ist nur bei Einvernehmlichkeit zwischen beiden Mannschaften möglich.
  - 6) Jeder Sportler darf nur für eine Mannschaft gemeldet sein (**gilt nicht für Sportler der Jugendliga**). Mannschaften sind nur spielberechtigt, wenn beim Staffilverantwortlichen die erforderliche Mindestanzahl von Sportlern (**Stammspieler**) entsprechend der Soll-Mannschaftsstärke gemeldet ist und diese Anzahl über die Punktspielseerie durchgehend erhalten bleibt.
  - 7) **Alle zum Anfang der Saison gemeldeten Stammspieler (Mannschaftssollstärke)** nach § 5 (3) Punkt 6 müssen in dieser Mannschaft mindestens 3 Spiele nachweisen. Diese Spiele dürfen nicht durch Nachspielen nach § 5 (3) Punkt 5 nachgewiesen werden. Bei nachgewiesenen Härtefällen können Vereine eine Aussetzung dieser Vorschrift beim Sportausschuss beantragen. Der Abschnitt gilt nicht für die unterste Mannschaft eines Vereins und für Mannschaften der Jugendliga.

#### **(4) Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines**

- 1) Der Mannschaftswechsel (Ummeldung) eines Sportlers innerhalb eines Vereins ist beim Staffilverantwortlichen meldepflichtig.
- 2) Alle Sportler, die im Verlauf der Punktspielseerie in eine höhere Mannschaft umgemeldet werden sollen, müssen zum Zeitpunkt ihrer Ummeldung mindestens vier Punktspiele in der Mannschaft nachweisen, für die sie zu Spieljahresbeginn gemeldet wurden (Pflichtspiele). Ist dies nicht erfüllt, erhält der Sportler für die höhere Mannschaft keine Spielberechtigung. **Bei Fällen höherer Gewalt, kann beim Sportausschuss eine Aussetzung der Vorschrift beantragt werden.** Dieser Abschnitt gilt nicht für die unterste Mannschaft eines Vereins



- 3) Hat ein Sportler in höherklassigen Mannschaften das vierte Punktspiel absolviert, ist er in der Mannschaft festgespielt, in der er das vierte Spiel absolviert hat. Ein Festspielen löst automatisch eine Ummeldung aus. (unter Beachtung Punkt 6). Sportler bis einschließlich der AK u18 können unbegrenzt in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Hier entfällt die Festspielregel.
- 4) Soll ein Sportler in einer unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden, so muss er in drei aufeinander folgenden Spielen in der höheren Spielklasse aussetzen. (Gilt auch nach einem Festspielen in einer höheren Mannschaft)
- 5) Wird der Sportler danach erneut in einer höheren Spielklasse eingesetzt, so hat er sich mit dem ersten Spiel in dieser Spielklasse festgespielt.
- 6) Eine Spielberechtigung wird nur erteilt, wenn für die betreffende obere und untere Mannschaft mindestens die Soll-Mannschaftsstärke erhalten bleibt.
- 7) Die Ummeldung eines Sportlers in eine andere Mannschaft des Vereins, **ist vor dem ersten Spieltag der Mannschaft in der er aktuell gemeldet ist, zulässig. Dabei sind die Vorschriften des Abschnittes des § 5 (3) Punkt 2 einzuhalten**

#### **(5) Spieltage**

- 1) Die Spieltage sind in den jeweiligen Ausschreibungen zu definieren. Als Spieltag gilt das komplette Wochenende.
- 2) Mannschaften können vor Beginn des neuen Spieljahres einen Antrag auf einen bevorzugten Heimspieltag stellen, dieser wird bei den Ansetzungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **(6) Spielverlegung**

Eine Spielverlegung ist zwischen den betroffenen Mannschaften in Eigenverantwortung zu regeln. Es gelten folgende Vorgaben:

- 1) Spielverlegungen sollten nach Möglichkeit auf einen früheren als den angesetzten Termin (Vorverlegung) erfolgen.
- 2) Spielverlegungen auf einen späteren als den angesetzten Termin (Nachverlegung) wird in den Ausschreibungen der einzelnen Ligen geregelt. Sollte in einer Ausschreibung hierzu keine Regelung erfolgen, ist eine Nachverlegung bis zum vorletzten Spieltag möglich.
- 3) Ausgenommen von einer Nachverlegung sind die Spiele des vorletzten und letzten Spieltages der jeweiligen Staffel.
- 4) Einer Verlegung müssen beide Mannschaften vorab und nachweislich zustimmen.
- 5) Der Staffelfverantwortliche ist zwingend vorab zu informieren.
- 6) Kommt zwischen beiden Mannschaften keine Einigung zustande, gilt der ursprünglich angesetzte Termin des Punktspieles.



- 7) Härtefälle werden durch den Vizepräsidenten Nachwuchsarbeit (Jugendliga), dem Sportwart (BL, 2.BL), dem Regionalwart (RL und RK) oder die Sportwarte der KFA (KL, KK) geregelt.

### **(7) Spielbedingungen**

- 1) Der Gastmannschaft muss mindestens eine halbe Stunde vor Wettkampfbeginn der Zugang zum Spielraum ermöglicht werden, sofern die Ausschreibung für den Wettbewerb nichts anderes vorsieht.
- 2) Die Einspielzeit für Gastmannschaften beträgt 30 Minuten und beginnt eine halbe Stunde vor Wettkampfbeginn. In dieser Zeit ist der Gastmannschaft uneingeschränkter Zugang zum Spielmaterial zu gewähren.
- 3) Die Wartefrist für Heimmannschaften beträgt eine Stunde.
- 4) Verspätungen durch höhere Gewalt sind unmittelbar nachzuweisen.
- 5) Kommt ein Spiel aufgrund höherer Gewalt, die nachzuweisen ist, nicht zur Austragung, wird es durch den Staffilverantwortlichen neu angesetzt.
- 6) Vor Wettkampfbeginn sind durch die Mannschaftsleiter das Spielmaterial auf die Einhaltung der Materialnormen sowie die korrekte Spielkleidung der einzusetzenden Sportler zu prüfen. Auf Verstöße ist der Gegner vor Wettkampfbeginn hinzuweisen. Unmittelbar nach Wettkampfbende sind sie auf dem Spielbericht zu protokollieren und danach umgehend dem Staffilverantwortlichen zu melden.

### **(8) Spielablauf**

- 1) Ein Wettkampf beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung.
- 2) Jede Mannschaft muss vor Wettkampfbeginn einen Mannschaftsleiter benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft, aber dem Verein seiner Mannschaft angehören.
- 3) Punktspiele werden grundsätzlich auf zwei Billards ausgetragen. Dabei bestimmt der Gast auf welchem Billard sein erster Sportler beginnt. Nach jedem Durchgang wechseln die Mannschaften das Billard. Regionen und KFA sind berechtigt in den Ausschreibungen abweichende Regelungen zu treffen.
- 4) Im beiderseitigen Einvernehmen kann auch auf einem Billard gespielt werden. In diesem Fall beginnt der Gastgeber das Spiel.
- 5) Der Mannschaftsleiter der Gastmannschaft gibt spätestens zehn Minuten vor Beginn des Wettkampfes bekannt, auf welchem Billard seine Mannschaft den Wettkampf beginnen möchte. Anschließend gibt der Mannschaftsleiter der Heimmannschaft deren Aufstellung bekannt.
- 6) Der Wettkampf darf erst begonnen werden, wenn beide Mannschaften mit der Mindestmannschaftsstärke vor Ort sind.
- 7) Jeder Sportler hat das Recht, sich unmittelbar vor seinem Spiel drei Minuten lang einzuspielen. Die Einspielzeit beginnt erst, wenn auf allen Billards die vorangegangenen Partien beendet sind.



- 8) Sportler haben unverzüglich ihre Partie zum vorgesehenen Zeitpunkt zu beginnen. Lediglich den letzten Startern einer Begegnung wird eine Wartezeit von 15 Minuten eingeräumt.

#### **(9) Spielberichte**

- 1) Von jedem Wettkampf ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Hiervon erhalten die Gastmannschaft und der Gastgeber jeweils ein Exemplar. Das Original wird vom Gastgeber bis zum Ende der Punktspielserie aufbewahrt.
- 2) Der Spielbericht beinhaltet die Angabe der Spielklasse, das Datum, die Mannschaftsbezeichnung, sowie die vollständigen Namen und Vornamen, Halbzeit- und Endergebnisse aller Sportler; unterklassig gemeldete Sportler sind kenntlich zu machen. Alle Eintragungen sind von beiden Mannschaftsleitern auf Richtigkeit zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3) Vorkommnisse, die den Spielverlauf betreffen, sind auf dem Spielbericht einzutragen. Ohne diese Eintragungen werden später eingehende Proteste nicht anerkannt.
- 4) Das Spielergebnis ist möglichst zeitnah nach Ende des Wettkampfes, spätestens jedoch drei Stunden danach, dem Staffelfverantwortlichen in geeigneter Form zu übermitteln.
- 5) Weitere Festlegungen zur Übermittlung und Veröffentlichung von Spielergebnissen können in den entsprechenden Ausschreibungen getroffen werden.

#### **(10) Wertung von Spielergebnissen**

- 1) Im Ligaspielbetrieb gewinnt die Mannschaft, die in Summe die meisten Points erzielt hat. Für einen Sieg erhält die Mannschaft 2:0 Punkte. Bei einer Niederlage wird das Spiel mit 0:2 Punkten gewertet. Erzielen beide Mannschaften das exakt gleiche Endergebnis (Remis), so wird das Spiel mit 1:1 Punkten gewertet.
- 2) In Pokal- und Turnierwettkämpfen gewinnt die Mannschaft, die in Summe die meisten Points erzielt hat. Platzierungen ergeben sich aus der absteigenden Reihenfolge der erzielten Mannschaftsgesamtergebnisse. Erzielen teilnehmende Mannschaften das exakt gleiche Endergebnis (Unentschieden), so gewinnt die Mannschaft mit dem besten Einzelergebnis. Ist auch das gleich, werden in der Reihenfolge die jeweils zweit- und drittbesten Ergebnisse verglichen (usw.).
- 3) In der Ausschreibung zum entsprechenden Wettkampf können abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **(11) An- und Abmeldung und Nichtantreten von Mannschaften**

- 1) Die Vereine besitzen bis zum 15.05. jeden Jahres das Recht, Mannschaften aus der erworbenen Spielklasse abzumelden bzw. neue Mannschaften zum Spielbetrieb anzumelden. Regionen können abweichende Regelungen treffen, bis spätestens zum 30.06.
- 2) Mannschaften, die im Verlauf einer Punktspielserie dreimal nicht angetreten sind



oder abgemeldet wurden, sind in dem laufenden Wettbewerb nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung genommen. Für diese Mannschaft gemeldete Sportler dürfen erst nach Ablauf einer Sperrzeit von zwei Monaten in untere Mannschaften des Vereins umgemeldet werden.

- 3) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Spieltermin nicht an, so wird das Spiel mit 2:0 Punkten für die angetretene Mannschaft gewertet. Der Gesamtdurchschnitt bleibt für die Mannschaft und Sportler der angetretenen Mannschaft unverändert. Die angetretene Mannschaft hat die für den Einsatz vorgesehenen Sportler auf dem Spielbericht zu vermerken. Das Spiel wird für diese Sportler als Pflichtspiel gewertet. Für die nicht angetretene Mannschaft wird das Spiel mit 0:2 Punkten und 0 Points gewertet.

## **(12) Auf- und Abstiegsregelungen**

- 1) Die Erstplatzierten einer Spielklasse steigen grundsätzlich im nächsten Spieljahr in die nächsthöhere Spielklasse auf (grundsätzliche Aufstiegspflicht). Festlegungen die diesem Grundsatz entgegenstehen, können allein durch das Präsidium getroffen werden und müssen in den Ausschreibungen zum kommenden Spieljahr geregelt sein. Ausgenommen von der Aufstiegspflicht sind Mannschaften die nach § 5 Absatz 3 nicht in den entsprechenden Ligen spielen dürfen. Eine Abweichung von der Aufstiegspflicht auf regionaler Ebene kann individuell von der Region geregelt werden. Aufstiege können über Relegationen erfolgen.
- 2) Von der Aufstiegspflicht kann abgesehen werden, wenn sich die Soll-Mannschaftsstärke in der höheren Spielklasse erhöht. Dies gilt jedoch nicht, wenn im betreffenden Verein untere Mannschaften zum Auffüllen der erforderlichen Starteranzahl vorhanden sind.
- 3) Kommt eine Mannschaft ihrer Aufstiegspflicht nicht nach, so wird sie auf den letzten Tabellenplatz ihrer Spielklasse gesetzt und ist somit erster Absteiger.
- 4) Sollte der Erstplatzierte nicht aufsteigen, sofern Aufstiegspflicht besteht, erhält der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht, jedoch nicht die Pflicht. Sollte der Zweitplatzierte sein Recht nicht wahrnehmen, kann der Drittplatzierte eine Relegation gegen den bestplatzierten Absteiger verlangen.
- 5) Aus den einzelnen Klassen steigen so viele Mannschaften ab, wie freie Plätze für Absteiger aus höheren Klassen und Aufsteiger aus den niederen Klassen benötigt werden.
- 6) Die Kreismeister steigen innerhalb ihrer Region in die nächsthöhere Spielklasse auf. Die Absteiger aus der Regionalklasse einer Region steigen in ihren jeweiligen KFA ab.
- 7) Neu angemeldete Mannschaften werden in der untersten Spielklasse des KFA, dem der betreffende Verein angehört, eingestuft.

## § 6 Einzelmeisterschaften

### (1) Oualifikationsbedingungen

#### 1) Deutschen Meisterschaften

Im Damen-, Herren- und Seniorenbereich müssen Starter, die an diesen Meisterschaften teilnehmen, mindestens 10 Punktspiele im Spielbetrieb des BKV in dem aktuellen Spieljahr nachweisen.

In den Nachwuchsaltersklassen müssen Starter, die an diesen Meisterschaften teilnehmen, mindestens 6 Punktspiele im Spielbetrieb des BKV in dem aktuellen Spieljahr nachweisen. Der Vizepräsident Nachwuchsarbeit ist berechtigt, zum Auffüllen der Starterfelder der Nachwuchsaltersklassen anders lautende Festlegungen zu treffen

#### 2) Regional- oder Kreismeisterschaften

Die Regionen und KFAs sind berechtigt, für ihre Meisterschaften eigenen Festlegungen zu treffen.

### (2) Altersklasseneinteilung

- 1) Innerhalb des BKV werden die Sportler in folgende Altersklassen eingeteilt und entsprechende Einzelmeisterschaften angeboten:
  - Jugendklassen (AK u12, AK u15, AK u18, AK u21, Mädchen bis AK u21)
  - Damen und Herren
  - Senioren (und ü60 und ü70)
- 2) Altersklassenstichtag ist der 1. September. Die Sportler starten generell in der Altersklasse, in der sie zum Ende der abgelaufenen Punktspielerie eingeordnet waren.
- 3) Nachwuchssportler können bei Erreichen der Leistungskriterien an Wettbewerben der Damen und Herren teilnehmen.

### (3) Wertung von Wettkampfergebnissen

- 1) Gewonnen hat der Sportler, der die meisten Points (ggf. in Summe) erzielt hat. Platzierungen ergeben sich aus der absteigenden Reihenfolge der erzielten Ergebnisse/Gesamtergebnisse.
- 2) Bei Gleichheit von Ergebnissen in Wettkämpfen mit nur einem Durchgang werden Platzierungen mehrfach vergeben. Die nachfolgenden Platzierungen verschieben sich dementsprechend. Bei Gleichheit von Ergebnissen in Wettkämpfen mit mehreren Durchgängen gewinnt der Sportler mit dem besten Einzelergebnis. Ist auch das gleich, werden in der Reihenfolge die jeweils zweit- und drittbesten Ergebnisse verglichen (usw.). Sind auch diese gleich, wird die Platzierung durch ein Stechen entschieden.



- 3) In der Ausschreibung zum entsprechenden Wettkampf können abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 7 Schiedsrichter**

- 1) Schiedsrichter ist der direkt am Tisch über die Rechtmäßigkeit und das Ergebnis des Stoßes Entscheidende. Der Schreiber ist berechtigt zur Entscheidungsfindung dem Schiedsrichter Hinweise zu geben.
- 2) Bei Mannschaftswettbewerben werden die Schiedsrichter grundsätzlich durch den jeweiligen Gegner gestellt.
- 3) Bei Turnieren, insbesondere Einzelmeisterschaften, sind teilnehmende Sportler, soweit es ihre Teilnahme nicht behindert (insbesondere ausgeschiedene Sportler), nach Aufforderung durch die Turnierleitung verpflichtet, als Schiedsrichter oder Schreiber zu fungieren, da ihre Qualifikation dafür durch die aktive Teilnahme am Turnier als gesichert anzusehen ist. Eine Verweigerung ist unzulässig.

## **§ 8 Turnierbestimmungen**

### **(1) Allgemeines**

- 1) Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung oder Ausschreibung vorliegt, aus welcher der Termin, der Ort, die Spielregeln und der Spielmodus hervorgehen, und mindestens acht Teilnehmer anwesend sind.
- 2) Die nachstehenden Regelungen der Absätze 2 und 3 zu den Turniervoraussetzungen und zur Turnierendurchführung (Turnierordnung) dienen dem ordnungsgemäßen Ablauf von durch den BKV ausgeschriebenen Turnieren und sind daher für alle Ausrichter bindend.

### **(2) Turniervoraussetzungen**

- 1) Mit Antragstellung zur Ausrichtung eines Turniers erkennt der Ausrichter diese Turnierordnung an.
- 2) Der Ausrichter stellt die Räumlichkeiten und das Material gemäß § 2 Abs. 3.1 dieser Ordnung für die Durchführung des Turniers zur Verfügung.
- 3) Zur finanziellen Sicherung kann durch den Ausrichter ein Startgeld erhoben werden.
- 4) Den Teilnehmern ist rechtzeitig vor Turnierbeginn eine Einladung oder Ausschreibung zu übermitteln.

### **(3) Turnierendurchführung**

- 1) Dem Veranstalter (BKV) obliegt die Gesamtleitung eines Turniers. Er setzt eine sportliche Turnierleitung und ein zeitweiliges Schiedsgericht ein.
- 2) Der Ausrichter ist verantwortlich für die öffentlichkeitswirksame Publikation und die Einladung von Ehrengästen und/oder Offiziellen. Er organisiert sowohl den Einsatz



der Schiedsrichter sowie den Einsatz eines Oberschiedsrichters.

- 3) Der Turnierverlauf muss aus Turnierlisten ersichtlich sein, die den Teilnehmern zugänglich zu machen sind.
- 4) Zur Siegerehrung haben grundsätzlich alle am Turnier teilnehmenden Sportler pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen. Das vorzeitige Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung zulässig. Verfehlungen sind durch den Ausrichter zu protokollieren und dem zuständigen Sportwart anzuzeigen.

## **§ 9 Rechte der Kreisfachausschüsse (KFA)**

- 1) Die KFA werden ermächtigt zu dieser Sport- und Turnierordnung entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind für ihre Wirksamkeit vom Präsidium zu genehmigen.
- 2) Die Durchführungsbestimmungen haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu sein. Sie sind in Schriftform als Ordnung zu erlassen.

## **§ 10 Rechtsbestimmungen**

- 1) Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung werden nach der Rechts- und Strafordnung geahndet.

## **§ 11 Änderungsbefugnisse**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden satzungsgemäß durch das Präsidium beschlossen.
- 2) Davon ausgenommen werden Änderungen folgender Regelungen durch den Verbandstag beschlossen:
  - § 10 (Änderungsbefugnisse)

## **§ 12 Inkrafttreten**

**Diese Ordnung ersetzt die Fassung vom 01.07.2024 und tritt mit Beschluss des Präsidiums am 01.08.2025 in Kraft.**